

RWT *kompakt*



Negative Bewertungen im Internet löschen lassen

Tophema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

So3

Negative Bewertungen im Internet löschen lassen

So4

Abgabefristen Steuererklärungen für 2019/2020

So4

FAQ: Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Coronakrise geklärt

So4

Mehrfamilienhaus: Wann ist ein Arbeitszimmer in die häusliche Sphäre eingebunden?

So5

Prozessoptimierung: Von der Pflicht zur Kür

So5

Legen von Hauswasseranschlüssen: Gilt hierfür der ermäßigte Steuersatz?

So6

„Corona-Jahr“ 2020: Neuerungen bei der Einkommensteuererklärung

So6

Fahrtkosten: Drei Grundsatzentscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte

So6

Bilanz: Wann ist die elektronische Abgabe wirtschaftlich unzumutbar?



Negative Bewertungen im Internet löschen lassen

Bewertungsportale nehmen mittlerweile eine zentrale Rolle bei Verbrauchern ein. Es ist normal geworden, sich im Internet über Produkte und Dienstleistungen vor dem Kauf oder einer Beauftragung zu informieren. Ob über das Urlaubshotel oder Restaurant, den Facharzt, den neuen Arbeitgeber – für so ziemlich alle Produkte, Dienstleistungen, Unternehmen und Organisationen gibt es Portale, die vor einer Entscheidung zu Rate gezogen werden.

Grundsätzlich vertrauen wir dabei der allgemeinen Meinung im Internet. Viele 5-Sterne-Bewertungen geben Sicherheit und erleichtern den Kauf. Unternehmen oder Produkten mit beispielsweise nur 2 von 5 Sternen treten wir kritisch entgegen.

Eine gute Reputation im Internet ist daher entscheidend.

Hinweis: Es ist sinnvoll, die Portale zu kennen und zu beobachten, auf denen das eigene Unternehmen oder eigene Produkte und Dienstleistungen bewertet werden. Bei Bewertungsportalen muss es die Möglichkeit geben, als Unternehmen Stellung auf kritische Äußerungen zu nehmen. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, denn Nutzer schätzen Unternehmen, die sich der Kritik stellen.

Bewertungen werden oft anonym abgegeben. Das macht es leichter, die eigene Meinung zu schreiben, aber auch, falsche Äußerungen zu verfassen oder schnell Frust abzulassen. Un-

gerechtfertigte falsche oder rufschädigende Bewertungen bei Kununu, Jameda, GoLocal, auf Facebook und Google oder auf anderen Bewertungsportalen können zu erheblichen Nachteilen für das bewertete Unternehmen führen.

Ein konsequentes Vorgehen gegen negative Bewertungen wird immer wichtiger.

Grundsätzlich sind Bewertungen im Internet durch die Meinungsfreiheit geschützt. Negative Bewertungen überschreiten aber häufig die Grenze einer zulässigen Meinungsäußerung bzw. stellen oft eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Falls die Person des Bewertenden nicht bekannt ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Plattformbetreiber direkt auf Unterlassung und/oder Auskunft von Bestandsdaten betreffend den Bewertenden in Anspruch genommen werden. Der Löschantrag muss hier gut begründet sein. Gegebenenfalls bestehen auch Unterlassungsansprüche bei ohne Begründungstext verfassten 1-Sterne-Bewertungen, wenn unklar ist, ob der Bewertende Kunde des Unternehmens ist. In jedem Fall empfiehlt sich ein schnelles Vorgehen ab Kenntnis, um im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine umgehende Löschung bewirken zu können.

Die Anwälte der RWT Anwaltskanzlei verfügen über langjährige Erfahrung mit der Löschung negativer Bewertungen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Abgabefristen Steuererklärungen für 2019/2020

Für die Steuererklärungen des Jahres 2020 von steuerlich nichtberatenen Steuerbürgern, die zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind (z.B. bei Steuerklassenkombination III/V oder bei Arbeitnehmern mit Nebeneinkünften von mehr als 410 Euro), gilt eine Abgabefrist bis zum 2. August 2021. Wer seine Steuererklärung durch einen steuerlichen Berater anfertigen lässt, hat mit der Abgabe bis zum 28. Februar 2022 Zeit.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

FAQ: Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Coronakrise geklärt

Die Finanzverwaltung hat in ihren FAQ „Corona“ (Steuern) Klarstellungen zu den Kosten von Covid-19-Tests (Schnelltests, PCR- und Antikörpertests) und Zeitfahrkarten getroffen: Die tatsächlichen Kosten einer Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, auch soweit sie die insgesamt für das Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale übersteigen, als Werbungskosten abziehbar.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Mehrfamilienhaus: Wann ist ein Arbeitszimmer in die häusliche Sphäre eingebunden?

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung von Arbeiten dient. Eine Einbindung in die häusliche Sphäre fehlt laut Bundesfinanzhof, wenn in einem Mehrfamilienhaus - zusätzlich zu einer privaten Wohnung - eine weitere Wohnung vollständig als Arbeitszimmer genutzt wird.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Prozessoptimierung: Von der Pflicht zur Kür

Pflicht ist für alle Unternehmen seit 2015 die Erstellung einer Verfahrensdokumentation. Dies hat der Gesetzgeber in der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) für alle Unternehmen festgelegt. Liegen diese nicht vor, kann es im Rahmen von Betriebsprüfungen zu Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen kommen. Die Kür besteht darin, diese leidige und ungeliebte Verpflichtung zu nutzen, um die Prozesse eines Unternehmens nicht nur - wie von der Finanzverwaltung gefordert - abzubilden, sondern in gleichem Arbeitsgang zu optimieren.

Jedes Unternehmen besteht im Grunde genommen aus einer Reihe zusammenhängender Prozesse. Die meisten Arbeitsschritte oder Aufgaben wiederholen sich täglich. Jeder Mitarbeiter weiß, was er in seiner Position zu tun hat. Und genau da kann das Problem liegen. Was, wenn dieser Angestellte plötzlich

ausfällt? Wie kann der Stellvertreter dann wissen, was zu tun ist? Oder kann ein Unternehmen wirklich sicher sein, dass die Abfolge für einen Prozess optimal verläuft oder nur aus jahrelanger Gewohnheit so durchgeführt wird? Das sind nur zwei Beispiele, um zu zeigen, wie wichtig eine Prozessdokumentation auch aus strategischer Sicht sein kann. Denn sie gibt einen Überblick darüber und definiert Standards, welche Schritte ausgeführt werden müssen, um eine Aufgabe zu erledigen. Das interne Dokument wird zu einem wichtigen Anhaltspunkt für bestehende aber auch für neue Mitarbeiter und erleichtert die Einarbeitung.

Auch für das externe Umfeld liefert die Prozessdokumentation wertvolle Informationen. Im Falle eines Unternehmensverkaufs bietet das genaue Erfassen von Arbeitsabläufen einen Nachweis für eine professionelle Struktur und Organisation. Outsourcing wird ebenfalls erleichtert, weil Informationen detailliert vorliegen und übermittelt werden können.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie [hier](#)

Legen von Hauswasseranschlüssen: Gilt hierfür der ermäßigte Steuersatz?

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 4. Februar 2021 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Hauswasseranschlüssen herausgegeben. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Bereits im Jahr 2018 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Legen eines Hauswasseranschlusses auch dann als Lieferung von Wasser im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gilt, wenn diese Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, das das Wasser liefert.

Das BMF hat diese BFH-Rechtsprechung nunmehr übernommen und erörtert, welche Leistungen unter „Legen von Hauswasseranschlüssen“ zu verstehen sind. Demnach fallen darunter alle Leistungen, die der Unternehmer, der den Anschluss verlegt, gegenüber seinem Leistungsempfänger erbringt - inklusive der üblichen Nebenleistungen (z.B. Bodenaushub). Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes sei es unerheblich, ob die Hauswasseranschlussleistung und die Wasserbereitstellung durch ein und denselben Unternehmer erfolge. Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes sei zudem auf der Seite des Leistungsempfängers eine Personenidentität nicht notwendig.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

Klicken Sie [hier](#)

„Corona-Jahr“ 2020: Neuerungen bei der Einkommensteuererklärung

Das „Corona-Jahr“ 2020 hat diverse steuerliche Neuerungen mit sich gebracht, die für die Einkommensteuererklärung 2020 relevant sind und nicht nur auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind. Unter anderem wurde der Entlastungsbetrag für Allein-erziehende mit einem Kind auf 4.008 Euro angehoben, und wer Kurzarbeitergeld von mehr als 410 Euro erhalten hat, ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Fahrtkosten: Drei Grundsatzentscheidungen zur ersten Tätigkeitsstätte

In drei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof dazu Stellung genommen, wie erste Tätigkeitsstätte und Auswärtstätigkeit voneinander abzugrenzen sind. Im ersten Fall befuhr ein Lokführer mit der firmeneigenen Eisenbahn das firmeneigene Schienennetz, im zweiten Fall war ein Arbeitnehmer als Postzusteller an einem bestimmten Zustellpunkt tätig, und der dritte Fall betraf einen Rettungsassistenten.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Bilanz: Wann ist die elektronische Abgabe wirtschaftlich unzumutbar?

Die Technisierung hat in den letzten Jahren auch die Steuerwelt immer mehr vereinnahmt. So bestehen zum Beispiel immer mehr Verpflichtungen zur Abgabe in elektronischer Form. Nur wenn es wirklich gute Gründe gibt, kann das Finanzamt davon absehen. In einem aktuellen Streitfall musste das Finanzgericht Schleswig-Holstein entscheiden, ob es gute Gründe dafür gab, dass eine Bilanz in Papierform eingereicht wurde.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



RWT erneut ausgezeichnet – JUVE, FOCUS und Handelsblatt

In seinem aktuell erschienen „JUVE Handbuch Steuern 2021“ stellt JUVE der RWT als einem der Marktführer im Südwesten wieder ein sehr gutes Zeugnis aus.

Nach Einschätzung des Fachverlags für den Steuerberatermarkt genießt die RWT im Südwesten seit Langem ein hohes Renommee. Sie werde „in Reutlingen und Umgebung als der Platzhirsch schlechthin wahrgenommen“. Entsprechend viele Mittelständler südlich von Stuttgart würden auf die Dienste der multidisziplinären Kanzlei vertrauen.

Besonders hebe sich die RWT von den Wettbewerbern – „auch von solchen aus Stuttgart“ – durch einen „hohen Grad an Spezialisierung“ ab. Etwa bei Verrechnungspreisen, Vertretung gegenüber Finanzbehörden und -gerichten, Global-Mobility, Unternehmensnachfolge oder Stiftungsthemen: Durch ihre Spezialisten könne die RWT nicht nur ihre Stammmandanten umfassend beraten, vielmehr werde sie „zunehmend auch über die Grenzen von Reutlingen und Stuttgart hinaus für Spezialfragen mandatiert.“

Die JUVE-Redaktion hebt außerdem hervor, dass die RWT „stärker als so mancher Wettbewerber“ auch rechtlich beraten kann – und spielt damit auf die zur RWT gehörende RWT Anwaltskanzlei an. Dies betreffe zum Beispiel Transaktionen wie insbesondere Unternehmenskäufe.

Das Nachrichtenmagazin FOCUS hat in seiner kürzlich veröffentlichten Studie die RWT als „Top-Steuerkanzlei 2021“ ausgezeichnet. Zuvor wurde das Prüfungs- und Beratungsunternehmen bereits in der Handelsblatt-Studie „Beste Steuerberater 2021“ und „Beste Wirtschaftsprüfer 2021“ prämiert.

„Wir freuen uns, dass wir wie in den vergangenen Jahren wieder ausgezeichnet wurden“, so die RWT-Geschäftsführung. „Es bestätigt uns, den eingeschlagenen Weg der persönlichen Beratung von Familienunternehmen, verbunden mit Expertenwissen für Spezialgebiete, weiter zu entwickeln.“



Entfernen von falschen negativen Online-Bewertungen

Wir entfernen ungerechtfertigte negative Bewertungen.

Unsere Anwälte verfügen über langjährige Erfahrung betreffend die Löschung negativer Bewertungen bei Portalen wie Google, Facebook, Kununu und Jameda.

Vereinbaren Sie mit uns ein kostenloses Erstgespräch.

Ihr Kontakt

Dr. Anke Thiedemann
Partnerin · Geschäftsführerin ·
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Gewerblichen Rechtsschutz,
Fachanwältin für IT-Recht
anke.thiedemann@rwt-gruppe.de
+49 7121 489-251

KONTAKT

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise:** Seite 1: ©Blue Planet Studio - stock.adobe.com, Seite 4: ©pikselstock - stock.adobe.com, Seite 6: ©Rawf8 - stock.adobe.com, Seite 3: ©Song_about_summer - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de